



Promotionsordnung Nachdiplomstudium Höhere Fachschule Intensivpflege (NDS HF IP)

Vorliegende Promotionsordnung stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) und ergeht nach Einsichtnahme in die Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (EDV) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) und den vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF¹ genehmigten Rahmenlehrplan der Fachrichtungen Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF und Notfallpflege NDS HF.

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion von Studierenden während des Nachdiplomstudiums zur diplomierten Expertin beziehungsweise zum diplomierten Experten Intensivpflege NDS HF sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie umschreibt die Beurteilungsgrundsätze und die Wiederholungsmöglichkeiten von summativen Prüfungen und von Studiensemestern.

² Die Promotionsordnung gelangt zur Anwendung auf Personen mit einem befristeten Anstellungs- und Weiterbildungsvertrag mit einem Praxisspital.

Art. 2 Zulassung

Zum NDS wird zugelassen, wer nachweist:

¹ Abschluss auf der Tertiärstufe als diplomierte Pflegefachperson HF oder Bachelor of Science in Pflege FH oder von einer vom Bund bezeichneten Stelle als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege und über eine Berufserfahrung im Akutpflegebereich in einem Spital von mindestens sechs Monaten zu 100 Prozent verfügt.²

² ...³

Art. 3 Dauer und Aufbau

¹ Das Nachdiplomstudium dauert 24 Monate bei einem Anstellungsverhältnis im Praxisspital von 100 Prozent. Das NDS kann in einem Anstellungsverhältnis von mindestens 80 Prozent⁴ absolviert werden. Die Dauer darf 48 Monate nicht überschreiten.

² Das NDS umfasst mindestens 900 Lernstunden. Es setzt sich aus theoretischen und praktischen Bildungsteilen zusammen. Diese Bildungsteile sind obligatorisch zu belegen.

³ Die Abfolge der theoretischen Unterrichtsmodule und der praktischen Ausbildung richtet sich nach dem Studienplan.

¹ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 27.01.2022

² Geändert durch Schulratsbeschluss vom 27.01.2022

³ Aufgehoben durch Schulratsbeschluss vom 27.01.2022

⁴ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 27.01.2022

Art. 4 Beurteilungsgrundsätze

¹ Der Lernerfolg wird sowohl im schulischen wie im praktischen Bereich regelmässig formativ und summativ beurteilt. Dabei wird überprüft, ob die jeweiligen Modul- bzw. praktischen Semesterziele erreicht worden sind.

² Für den Lernbereich Theorie wird im 1., 2., 3. und 4. Semester eine schriftliche summative Modulprüfung durchgeführt. Sie kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen und unterschiedliche Prüfungsarten umfassen. Im 4. Semester werden die Kompetenzen der Studierenden im abschliessenden Qualifikationsverfahren geprüft.

³ Für den Lernbereich Praxis wird die Probezeit und jedes Semester mit einer summativen Qualifikation abgeschlossen. Die Qualifikation richtet sich nach den im Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen.

⁴ Am Ende des 3. Semesters führt die Praxis eine summative medizintechnische⁵ Geräteprüfung durch.

Art. 5 Prüfungsbewertung

¹ Die Beurteilung wird mit folgender Bewertungsskala durchgeführt:

| Qualitätsstufe/ Note | Definition |
|-----------------------------|-------------------|
| A = 6.0 | Hervorragend |
| B = 5.5 | Sehr gut |
| C = 5.0 | Gut |
| D = 4.5 | Befriedigend |
| E = 4.0 | Ausreichend |
| F = < 4 | Ungenügend |

² Näheres wird in einer Prüfungs- und Beurteilungsanleitung ausgeführt, die von der Direktion erlassen wird.

Art. 6 Promotion

¹ Für die Promotion in das nächst höhere Studiensemester und für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren sind die Ergebnisse der summativen Prüfungen massgebend.

² Die dem Promotionsentscheid zu Grunde liegende Beurteilung beruht auf den Kompetenzanforderungen des Rahmenlehrplans. Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben. Ins nächste Studiensemester promoviert, wer in der Beurteilung der Modulprüfung und in der Semesterqualifikation⁶ mindestens die Qualitätsstufe E erreicht hat.

³ Zusätzlich muss am Ende des 3. Semesters bei der Geräteprüfung mindestens die Qualitätsstufe E erreicht werden.

⁵ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 27.01.2022

⁶ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 27.01.2022

Art. 7 Nichtpromotion

Wer in der Prüfung nicht mindestens die Qualitätsstufe E erreicht, unentschuldig nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden.

Art. 8 Wiederholung

¹ Während des Studiums kann eine Modulprüfung in der Theorie wiederholt werden.

² Während des Studiums kann ein nicht bestandenenes Praxissemester einmal wiederholt werden, während der schulische Teil fortgesetzt werden kann. Der Abschluss des NDS HF IP verzögert sich entsprechend. Das NDS kann nicht fortgesetzt werden, wenn die Bewertung eines wiederholten Praxissemesters oder eines nachfolgenden Semesters ungenügend ist.

³ Die im 3. Semester abzulegende medizintechnische⁷ Geräteprüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 9 Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer:

- a) in den letzten drei Monaten des Studiums steht,
- b) alle Nachweise der Lernleistungen in der Theorie erbracht hat,
- c) alle Nachweise der Lernleistungen in der Praxis erbracht hat,
- d) in der praktischen Bildung im Praxisspital 486 Lernstunden nachweisen kann (90 Prozent von 540 Lernstunden),
- e) während des ganzen Studiums nicht mehr als 40 Tage gefehlt hat.

Art. 10 Abschliessendes Qualifikationsverfahren, Prüfungsteile

¹ Im Qualifikationsverfahren wird nachgewiesen, ob die Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan erworben worden sind.

² Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplan besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) Praxisorientierte schriftliche Diplomarbeit;
- b) eine mündliche Prüfung in der Form eines sich auf die Diplomarbeit beziehenden Fachgespräches;
- c) eine mündliche Analyse einer Patientinnen- oder Patientensituation in der Praxis oder eine praktische Prüfung.

Art. 11 Abschliessendes Qualifikationsverfahren, Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist entsprechend der Wegleitung im letzten Semester zu verfassen. Sie ist Bestandteil des theoretischen Abschlusses des Studiums.

Die Arbeit wird anhand von Kriterien beurteilt, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden.

⁷ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 27.01.2022

Art. 12 Abschliessendes Qualifikationsverfahren, mündliche Prüfung

¹ In einer mündlichen Prüfung, die vom BGS organisiert wird, wird die Diplomarbeit von der studierenden Person präsentiert und anschliessend in einem Prüfungsgespräch diskutiert.

² Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten und wird von mindestens je einer Expertin oder einem Experten des Bildungszentrums und einer pflegerischen und ärztlichen Fachperson des Praxisspitals in Form eines Kolloquiums durchgeführt. Die drei Personen bewerten die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung einvernehmlich und protokollieren ihren Entscheid.

Art. 13 Abschliessendes Qualifikationsverfahren, Situationsanalyse oder praktische Prüfung

¹ Eine mündliche Analyse einer Patientinnen- oder Patientensituation in der Praxis oder eine praktische Prüfung bildet den Abschluss des Qualifikationsverfahrens und wird vom Praxisspital organisiert und durchgeführt.

² Schwierigkeitsgrad und Umfang sind den Anforderungen angemessen. Die Beurteilung findet anhand vorgegebener Prüfungskriterien statt, die der Studierenden bekannt sind.

Art. 14 Beurteilung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

Das Diplom als diplomierte Expertin beziehungsweise diplomierter Experte Intensivpflege NDS HF wird erteilt, wenn in allen drei Prüfungsteilen mindestens die Qualitätsstufe E erreicht ist.

Art. 15 Wiederholung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Werden Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, einzelne Teile des Diplomexamens zu wiederholen:

- a) Die Diplomarbeit kann einmal überarbeitet werden. Die Verbesserung der Diplomarbeit erfolgt in Absprache zwischen der Studiengangsleitung und der studierenden Person, spätestens drei Monate nach der ersten Durchführung.
- b) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- c) Die mündliche Analyse einer Patientinnen- oder Patientensituation oder die praktische Prüfung kann einmal, frühestens nach einem Monat seit dem Diplomexamen, wiederholt werden.

² Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, gilt das ganze Diplomexamen als nicht bestanden.

Art. 16 Nichtbestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

Bei endgültiger Nichtpromotion respektive Nichtbestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens erhält die studierende Person vom BGS eine Bestätigung, die Auskunft über die Dauer der Präsenzzeit in Theorie und Praxis sowie über die erbrachten Lernleistungen und deren Bewertung gibt.

Art. 17 Rechtsmittel

Der Weiterzug von Entscheidungen betreffend Promotions- und Prüfungsentscheide richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung wurde vom Schulrat erlassen am 24. März 2010. Sie tritt am 1. April 2010 in Kraft.⁸

| Erstellt von / Geändert | Erlassen | Datum | Version | Bezeichnung |
|------------------------------------|--------------|------------|---------|-------------|
| V. Niederhauser/H-P. Hänni | Schulrat BGS | 01.09.2004 | V01 | 21.15(04)-G |
| V. Niederhauser/H-P. Hänni | Schulrat BGS | 24.03.2010 | V02 | 21.15(04)-G |
| V. Niederhauser/C.Bley/S. Klopries | Schulrat BGS | 27.01.2022 | V03 | 21.15(04)-G |

⁸ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 27.01.2022